

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die LeineNetz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Für Letztverbraucher, die einen Vertrag mit der LeineNetz GmbH über ein Sonderentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 abgeschlossen haben, kommt wenn dieser abschließend von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde, die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastzeitfenster auftritt, zur Abrechnung. Das gilt nur, soweit die Bedingungen für Mindestverlagerung und Bagatellgrenze eingehalten werden.

Hochlastzeit:

	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling	-	-	-
Sommer	-	-	-
Herbst	11:15 – 15:00 17:30 – 18:30	-	-
Winter	10:00 – 14:15 16:30 – 19:00	16:30 – 19:15	16:30 – 19:15

Nebenzeit:

Alle Zeiten, die nicht Hochlastzeiten sind, gelten als Nebenzeiten

Jahreszeiten:

Frühling 01.03. - 31.05.
Sommer 01.06. - 31.08.
Herbst 01.09. - 30.11.
Winter 01.12. - 31.12. und 01.01. - 28.02. / 29.02.

Hinweise:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich für Werktage gültig. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Die Ermittlung der Hochlastzeit erfolgte gemäß Beschluss der BNA BK4-13-739 vom 11.12.2013.